

BGer 5A_619/2025 vom 13. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_619_2025

FR: TF 5A_619/2025 du 13 août 2025

IT: TF 5A_619/2025 del 13 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Beim Ausgangsentscheid geht es um die Genehmigung eines Berichtes der Beiständin. Nur dieses Thema kann den möglichen Anfechtungsgegenstand bilden und auf die darüber hinausgehenden Begehren und Vorbringen, die teils auch strafrechtlicher Natur sind, kann von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

E. 2

In Bezug auf den möglichen Anfechtungsgegenstand hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Nach den Erwägungen im angefochtenen Entscheid trat der Bezirksrat auf die Beschwerde des Vaters, soweit sie sich überhaupt auf den möglichen Anfechtungsgegenstand bezog, zu Recht nicht ein, weil die Berichterstattung das Verhältnis zwischen der Beiständin und der Behörde betrifft und gegenüber anderen Personen, auch gegenüber der betroffenen Person, keine Rechtswirkungen entfaltet. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht sachgerichtet auseinander und insbesondere behauptet er selbst keine rechtliche Betroffenheit. Falsch ist sodann seine diesbezügliche Aussage, sein Besuchsrecht werde betroffen; dieses gründet indes nicht auf dem Rechenschaftsbericht der Beiständin, sondern auf der Regelung im KESB-Entscheid. Vor diesem Hintergrund legt der Beschwerdeführer nicht konkret dar, inwiefern das Obergericht konkret gegen Recht verstossen oder verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.